

nisse des geltenden Erbrechts des BGB sind zuweilen in hohem Maße ungerecht. Die völlige Abstraktion von den konkreten Beziehungen zwischen Erblasser und Erben führt zu einer rechtlichen Regelung, deren Ergebnis nicht selten im Widerspruch zu den moralischen Anschauungen der Bürger steht. Das oben dargestellte Beispiel macht diese Tatsache deutlich.

Wenn sich nun die Ausgestaltung einer Einzelfrage das Erbrechts erforderlich macht, ergeben sich für den Gesetzgeber zwei Möglichkeiten. Es kann versucht werden, eine lebensnähere und gerechtere Lösung zu finden — wie dies im EGFB der DDR geschehen ist —, oder es kann den vorhandenen Ungereimtheiten des Erbrechts eine weitere hinzugefügt werden. Der Bonner Regierungsentwurf entscheidet sich für die zweite Variante, die übrigens — konsequent ausgestaltet — auch dem Vater und seinen Angehörigen ein Erbrecht gegenüber dem Kinde gibt. Es soll künftig möglich sein, daß ein Vater, auch wenn er nie seinen Unterhaltspflichten nachgekommen ist, das Kind beerbt, möglicherweise neben der Mutter zu gleichen Teilen.

Wenn nun unter den westdeutschen gesellschaftlichen Verhältnissen keine Aussichten zur Reform des Erbrechts bestehen, dann wird die vorgesehene Regelung für das Kind — gemessen an den gesellschaftlichen Bedingungen in der Bundesrepublik — relativ günstig sein. Doch eines muß klar ausgesprochen werden: Es

ist angesichts der Gesamtaussage des Regierungsentwurfs, der geringen praktischen Bedeutung des Erbrechts und der Ungereimtheit seines Ergebnisses im Einzelfall völlig abwegig, wenn gerade das Erbrecht als Hauptbeweis für die Fortschrittlichkeit des Regierungsentwurfs hervorgehoben wird, wie es vielfach geschieht³¹.

Zusammenfassend ist zu sagen: Die vielfältigen Bemühungen um die Verbesserung der Lage der nicht-verheirateten Mutter und ihres Kindes in der Bundesrepublik sind nicht erfolglos. Offensichtlich hat die progressive öffentliche Meinung zu dieser Problematik ein ernsthaftes Gewicht, das in den Regelungen berücksichtigt werden muß. Doch die Diskriminierung von Mutter und Kind, das „Teile und herrsche“ als generelle Motivierung für die rechtliche Regelung dieses Bereichs, ist mit dem Regierungsentwurf nicht aufgegeben, sondern zum Teil noch ausgebaut worden. Veränderungen des Entwurfs in dieser für die gesellschaftliche Stellung von Mutter und Kind und für ihre Persönlichkeitsentwicklung entscheidenden Frage haben allerdings eine sehr prinzipielle Kritik zur Voraussetzung, die in der bisherigen Diskussion m. E. nur vereinzelt geäußert wurde.

³¹ Vgl. Bundestagsdrucksache V/2370, insb. S. 90; Wassermann, „Der Regierungsentwurf zur Reform des Unehelichenrechts“, Juristische Rundschau 1967, Nr. 10, S. 378 ff.

dtaktspediuHQ

Strafrecht

§ 29 StEG (266 StGB); § 1 StEG.

1. Bei Untreue zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums ist der Mißbrauch einer leitenden Funktion ein strafatbegründendes Moment; es kann deshalb nicht noch als zusätzliches bzw. sogar als entscheidendes Kriterium für die Strafzumessung herangezogen werden.

2. Bei der Vornahme bzw. Veranlassung von Privatarbeiten während der Arbeitszeit durch Leiter oder leitende Mitarbeiter setzt deren strafrechtliche Verantwortlichkeit erst dann ein, wenn sie dazu ihre berufliche Stellung mißbrauchen und dem Betrieb dadurch einen Nachteil zufügen. Dabei muß jedoch unterschiedet werden, ob der Vorsatz auf eine Vermögensschädigung gerichtet ist oder ob Produktions- und Umlaufmittel des Betriebes nur auf Zeit unrechtmäßig in Anspruch genommen werden und deshalb u. U. eine Vermögensgefährdung vorliegt.

3. Zur Anwendung der bedingten Verurteilung bei Untreue zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums in Form der Vermögensgefährdung.

OG, Urt. vom 14. November 1967 - 3 Zst 15/67.

Der Angeklagte war im VEB Kraftverkehr seit 1957 als Leiter der Außenstelle eingesetzt. Er entwickelte zunächst eine vorbildliche Leitungstätigkeit und wurde deshalb mehrmals ausgezeichnet. Außerdem war er auch gesellschaftlich aktiv.

In der letzten Zeit verlor der Angeklagte jedoch den Kontakt zu seiner Belegschaft. Er verursachte durch sein eigenmächtiges Verhalten eine ungesunde Betriebsatmosphäre, setzte sich über die Meinungen seines Leitungskollektivs und seiner übrigen Mitarbeiter hinweg und war auch einer erzieherischen Beeinflussung durch gesellschaftliche Kräfte nicht zugänglich.

Im Herbst 1964 kaufte sich der Angeklagte einen bei einem Unfall beschädigten Pkw. In der Folgezeit veranlaßte er, daß dieser während der Arbeitszeit in der Werkstatt seines Betriebsteils demontiert, wiederaufgebaut und gespritzt wurde. Die Genehmigung zu

diesen Arbeiten hatte er zwar vom Hauptbetrieb erhalten; jedoch sollten sie außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden. Der Angeklagte ließ die aufgewendeten Arbeitsstunden auf dem jeweiligen Arbeitszettel mit „pr.“ (privat) kenntlich machen. Mit diesen als Grundlage für die Errechnung des Arbeitslohnes dienenden Arbeitszetteln konnte der Hauptbetrieb nichts anfangen, da nicht bekannt war, was „pr.“ zu bedeuten hatte und wer der private Auftraggeber war.

Während der Reparaturarbeiten ließ sich der Angeklagte nur einmal eine Zwischenrechnung erteilen. Nachdem der Wagen mit einem Kostenaufwand von 4 154 M fertiggestellt worden war, kümmerte sich der Angeklagte nicht um die Begleichung seiner Schulden. Nach einem Jahr hatte er noch nichts bezahlt. Erst als seine Handlungsweise bekannt wurde, zahlte er zunächst 2 500 M und danach auch den Restbetrag.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Untreue zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis.

Entgegen dem Vorschlag des gesellschaftlichen Verteidigers — der überdies auch eine Bürgschaft des Leitungskollektivs angeboten hatte — lehnte das Kreisgericht eine bedingte Verurteilung wegen der Höhe des Schadens und auch deshalb ab, weil die Tat auf einer kleinbürgerlichen und egoistischen Einstellung des Angeklagten beruhe.

Auf die Berufung des Angeklagten hob das Bezirksgericht das Urteil auf und verwies die Sache an das Kreisgericht zurück. Es vertrat dabei die Auffassung, daß eine bedingte Verurteilung dann nicht absolut ausgeschlossen werden könne, wenn sich aus der Überprüfung der Persönlichkeit des Angeklagten weit über das normale Maß hinausgehende positive Momente ergeben sollten.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten erneut wegen Untreue zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis, nachdem inzwischen eine betriebliche Auseinandersetzung im Kollektiv des Angeklagten nachgeholt worden war. Der Ausspruch einer Freiheitsstrafe wurde zusätzlich noch mit den schlechten Leitungsmethoden des Angeklagten in der letzten Zeit begründet. Sein Verhalten vor und nach der Tat stände einer bedingten Verurteilung entgegen.